

# RS OGH 1988/2/10 1Ob710/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.1988

## Norm

KO §8

KO §21

## Rechtssatz

Ist über ein beiderseits noch nicht erfülltes Vertragsverhältnis ein Rechtsstreit anhängig, so sind mit der Erklärung des Masseverwalters, den Eintritt in den Rechtsstreit abzulehnen, nicht die im § 8 Abs 1 KO vorgesehenen Rechtsfolgen verbunden; die Rechte aus solchen Verträgen können nicht dem Gemeinschuldner freigegeben werden, weil dem Vertragspartner die Vorleistung an diesen ohne gleichzeitige Erlangung der Gegenleistung nicht zugemutet werden kann (§ 1052 ABGB). Sind solche Rechte prozeßverfangen, bedeutet die Ablehnung seitens des Masseverwalters bloß den Rücktritt vom Vertrag.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 710/87

Entscheidungstext OGH 10.02.1988 1 Ob 710/87

Veröff: SZ 61/31 = WBI 1988,203

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0064114

## Dokumentnummer

JJR\_19880210\_OGH0002\_0010OB00710\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)